

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig



Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig

Verbandsgemeinde Mendig

ERLEBEN ZWISCHEN VULKANEN UND SEEN

Fachbereich:
Fachbereich 1, Zentrale
Aufgaben und Organisation
Sachbearbeiter:

Datum:
20.09.2019

Ihre Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Schreiben vom

Unser Zeichen

Übersendung Vertragsentwurf

Sehr geehrte(r)

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz haben wir erhalten.

Als Anlage übersenden wir Ihnen den erbetenen Vertragsentwurf. Der Vertrag enthält Informationen über in Aussicht gestellte Folgeprojekte und hierfür vorgesehene Budgets, für die gesonderte Ausschreibungen ergehen. Ein vorzeitiges Bekanntwerden der geplanten Maßnahmen sowie des Budgets birgt die Gefahr von Preissteigerungen möglicher Bieter, sodass eine Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen des hierin angelegten Ausschreibungsverfahrens hätte.

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG handelt es sich um einen der Bekanntgabe entgegenstehender öffentlicher Belang. Nach Abwägung Ihres Begehrens, gerichtet auf Herausgabe des gesamten Vertrages und dem entgegenstehenden Interesse der Verbandsgemeinde und Stadt Mendig, können wir Ihrem Antrag daher nur insoweit nachkommen, dass wir die geheimhaltungsbedürftigen Passagen geschwärzt haben.

Weiterhin war es notwendig, neben den geheimhaltungspflichtigen bzw. -bedürftigen Informationen zusätzlich auch solche Informationen bzw. Inhalte zu schwärzen, deren Offenlegung Rückschlüsse auf die geheimhaltungsbedürftigen Informationen zulassen würden.

Dieser Sachverhalt wurde bereits als Tagesordnungspunkt 27 „Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Mendig und der Verbandsgemeinde Mendig zur Erweiterung des Rathauses“ in der konstituierenden Sitzung des Verbandsgemeinderates im nichtöffentlichen Sitzungsteil beraten. Die Zuordnung dieses Beratungsgegenstandes in die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung wurde von Seiten

Hausanschrift: Marktplatz 3 56743 Mendig Postanschrift: Postfach 13 52 56739 Mendig	Sie erreichen uns per Telefon: 02652 9800-0 Telefax: 02652 9800-19 E-Mail: info@mendig.de Internet: www.mendig.de	Sprechzeiten Verwaltung: Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr Mo – Do 14:00 – 16:00 Uhr und nach Vereinbarung!	Bankverbindungen: Kreissparkasse Mayen Volksbank RheinAhrEifel e.G. Postbank Köln	BLZ / Konto-Nr. 576 500 10 060 000 155 577 615 91 100 008 800 370 100 50 12 445 506	IBAN / BIC-SWIFT DE29 5765 0010 0060 0001 55 MALADE51MYN DE51 5776 1591 0100 0088 00 GENODE1BNA DE11 3701 0050 0012 4455 06 PBNKDEFF370
--	--	---	---	--	--

der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz kommunalrechtlich geprüft und bestätigt.

Unabhängig von der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Büroleiter



Anlage

Vereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde, vertreten durch Herrn Bürgermeister Lempertz,
- nachstehend Verbandsgemeinde genannt –

und

der Stadt, vertreten durch Herrn Stadtbürgermeister Ammel
– nachstehend Stadt genannt -.

Präambel

Die Verbandsgemeinde sowie die Stadt haben Anträge auf Förderung nach dem Kommunalen Investitionsprogramm 3.0 Rheinland Pfalz (KI 3.0 Förderprogramm) gestellt. Auf Grund vorliegender Beschlüsse der kommunalen Gremien hat die Verbandsgemeinde einen Antrag für eine geplante Erweiterung des Rathauses gestellt. Dieser Antrag beinhaltet die Schaffung von dringend benötigten Büroräumen sowie eines barrierefrei erreichbaren Sitzungssaales. Die Stadt verfügt ebenfalls nicht über einen barrierefrei erreichbaren Sitzungssaal. Um für beide Gebietskörperschaften einen barrierefrei zugänglichen Sitzungssaal zu schaffen, soll nach dem Willen beider Vertragspartner das Förderbudget KI 3.0 für einen Rathausanbau (Bürräume und Sitzungssaal) der Verbandsgemeinde genutzt werden.

Der Anbau an das vorhandene Rathaus der Verbandsgemeinde soll auf den angrenzenden Grundstücken Gemarkung Niedermendig, [REDACTED]) errichtet werden. Diese wurden mit Vertrag vom 11.12.2014 von der Stadt erworben [REDACTED]. Die Stadt hat zum Ankauf sowie zum Abbruch der Altgebäude und zur Herstellung eines öffentlichen Parkplatzes auf den Grundstücken einen Förderantrag nach dem Städtebauförderprogramm gestellt. Die Bewilligungsbescheide für beide Maßnahmen liegen bereits vor. Die Förderung aus diesem Programm beträgt 75 %, der Eigenanteil der Stadt Mendig 25 %.

Sowohl für den Grunderwerb als auch für den Abbruch [REDACTED] und die Anlegung von öffentlichen Parkflächen beträgt die Bindungsfrist 25 Jahre. D.h. der anzulegende Parkplatz muss für einen Zeitraum von 25 Jahren der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Vertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass das Förderbudget des KI 3.0 der Stadt und der Verbandsgemeinde zusammengelegt und für den Rathausanbau (Büroräume und Sitzungssaal) genutzt werden soll.
- (2) Für die weitere Vorgehensweise ist weiterhin die abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Stadt und der Verbandsgemeinde vom 28.10.2015 für den [REDACTED] und die daraus entstandenen Verpflichtungen zu beachten.
- (3) Weiterhin sind die für den Ankauf, den Abbruch und zur Herstellung eines öffentlichen Parkplatzes auf den betroffenen Grundstücken [REDACTED] vorliegende Fördergenehmigungen nach dem Städtebauförderprogramm vom 22.12.2015 und 10.10.2016 zu beachten.

§ 2

Eigentum an Grundstück und Gebäude

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, unter Modifizierung der Vereinbarung vom 28.10.2015, der Verbandsgemeinde an den in der Präambel genannten Grundstücken [REDACTED] für den Bau und die Unterhaltung des o.g. Anbaus an das vorhandene Rathaus einzuräumen. Gleichzeitig verpflichtet sich die Stadt Mendig zum Abbruch des vorhandenen Gebäudes und zur Durchführung notwendiger Sicherungsmaßnahmen an der grenzständigen Mauer.
- (2) Das [REDACTED] ist für einen Zeitraum von 25 Jahren befristet. Nach Ablauf dieser Frist wird die Stadt die o.a. Grundstücke ins Eigentum der Verbandsgemeinde übertragen. Die Kosten für den Abschluss des [REDACTED] und des in 25 Jahren abzuschließenden [REDACTED] trägt die Verbandsgemeinde. Das Recht der Verbandsgemeinde wird durch die Eintragung einer Auflassungsvormerkung gesichert.
- (3) Für die Eigentumsübertragung wird die Verbandsgemeinde einen Betrag an die Stadt zahlen, der sich aus der Differenz der Kosten und Aufwendungen, die der Stadt für den Erwerb des Anwesens und den Abbruch der Gebäude (einschließlich notwendiger Sicherungsmaßnahmen) entstanden sind, und den Zuwendungen und Förderungen, die die Stadt für diese Zwecke tatsächlich erhalten hat, ergibt.

§ 3

Investitionskosten, I-Stock und Förderbudget des KI 3.0

- (1) Die Förderquote nach dem „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ beträgt 90 % der förderfähigen Baukosten.
 - a) Die Verbandsgemeinde erhält eine zugeteilte Fördersumme in Höhe von 355.000 EURO.
 - b) Die Stadt erhält eine zugeteilte Fördersumme in Höhe von 310.000 EURO.
- (2) Für den Rathausanbau wurden förderfähige Kosten in Höhe von ca. 738.900 EURO ermittelt. (665.000 EURO/90 % x 100 %).
- (3) Mit Bescheid vom 18.12.2018 hat das Land Rheinland-Pfalz der Verbandsgemeinde Mendig eine Förderung i.H.v 665.000 EUR als Anteilsfinanzierung aus dem Förderbudget KI 3.0 bewilligt.

§ 4

Ausgleichsleistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, den barrierefrei erreichbaren Sitzungssaal nach seiner Fertigstellung der Stadt für ihre Rats- und Ausschusssitzungen, bei Verfügbarkeit der Räume, kostenlos und zeitlich unbefristet zur Verfügung zu stellen. Die Verfügbarkeit wird bereits im Zuge der Terminplanung von der Verwaltung geprüft und bestätigt.
- (2) Weiterhin verpflichtet sich die Verbandsgemeinde gegenüber der Stadt, für die zur Verfügungstellung des Förderbudgets aus dem KI-Programm Ausgleichsleistungen in entsprechender Höhe zu erbringen. Ein darüber hinausgehender Ausgleich wird einvernehmlich von den Vertragsparteien ausgeschlossen.
- (3) Die Verbandsgemeinde wird die erforderlichen monetären Mittel jährlich in den Haushalt der Verbandsgemeinde etatisieren.
- (4) Die Leistungen sollen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren ausgeglichen sein. Die Laufzeit beginnt mit A [REDACTED]
- (5) Die Vertragspartner haben sich dahingehend verständigt, dass folgende Maßnahmen von Seiten der Verbandsgemeinde an die Stadt [REDACTED] auszugleichen sind:
 - a) [REDACTED]

b)

c)

Sollte die tatsächliche Umsetzung der vorstehend genannten Maßnahmen nicht möglich sein, werden der Bürgermeister der Verbandsgemeinde und der Stadtbürgermeister alternative Maßnahmen einvernehmlich festzulegen. Gleiches gilt für die Auswahl weiterer Maßnahmen, bis zu einer Gesamthöhe von

§ 5

Vorteilsausgleich

- (1) Durch die Nutzung des städtischen Grundstücks hat die Verbandsgemeinde einen Wertvorteil, der aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Grundstücksgröße, Bodenrichtwert, Bodenart etc.) 16.290 EURO beträgt.
- (2) Den unter 1. genannten Betrag hat die Verbandsgemeinde ebenfalls an die Stadt Mendig als „verlorenen Zuschuss“ zu erstatten, da die Stadt hierfür keine Städtebauförderung erhalten kann. Diese Erstattung wird zum 30.06.2020 fällig.

§ 6

Rückfallklausel

- (1) Sollte die Verbandsgemeinde den Rathausanbau nicht durchführen, so hat die Stadt der Verbandsgemeinde die bis dahin aufgebrauchten Mittel im Rahmen der Ausgleichsleistungen nach § 4 in voller Höhe und zinslos zu erstatten. Gleiches gilt für den geleisteten Vorteilsausgleich nach § 5 dieses Vertrages.

§ 7

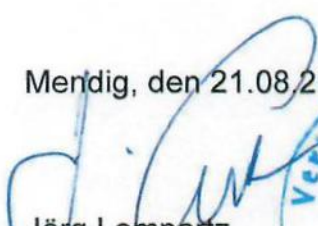
Sonstiges

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Unterzeichner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Inkrafttreten und Dauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Abschluss des Grunderwerbs durch die Verbandsgemeinde.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung dieser Vereinbarung ist nur möglich, wenn dieser von beiden Seiten einvernehmlich zugestimmt wird.

Mendig, den 21.08.2019


Jörg Lempertz
Bürgermeister
Verbandsgemeinde Mendig




Hans Peter Ammel
Stadtbürgermeister
Stadt Mendig



